

1 19800 77700
2 19800 77800
3 20100 77850
4 20100 77700

BEBAUUNGSPLAN NR. H 2/2

Art der baulichen Nutzung: Das Plangebiet ist "Reines Wohngebiet" gem. § 3 BauNVO.
Maß der baulichen Nutzung: 100 C, 4 70% C, 7 gem. § 17 (1) BAU NVO
Mindestbreite der Bauflurstücke 300 m.
Grundstücke unter dieser Größe sind für sich allein nicht bebaubar.
Bebauung soll einen Mindestabstand von 5,0 m von der Straßenkante einhalten. Kleingärten sind unzulässig.
Bebauungsform: Alle Gebäude sind Vollgeschoss. Ausnahmen sind die Gebäude, für welche die Bebauungsform in Plan eingezeichnet ist.
Vorrangverhältnisse: sind im Plangebiet in Art und Material aufeinander abzustimmen. Zulässig sind nur leichte Zäune in Verbindung mit Hecken und lockeren Anpflanzungen.
Grundstücksabgrenzungen: sind im Plangebiet in Art und Material aufeinander abzustimmen. Zulässig sind nur leichte Zäune in Verbindung mit Hecken und lockeren Anpflanzungen.
Einschränkungen und Belastungen: Die Flurstücke 127, 128, 129, 130 und 140, die Flurstücke 142, 139, 138 werden in der Weise belastet, daß sie die Anließe und Unterhaltung des im Plan eingezeichneten Abwasserkanals zu dulden haben.
Ausnahmen: Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde a) hinsichtlich der Bauweise, b) hinsichtlich der Vorrangverhältnisse Ausnahmen zulassen, wenn dabei die gleichzeitige Festhaltung eines Abwasserkanals von mindestens 3 Gebäude-Einheiten gewährleistet bleibt.



SATZUNG DER STADT PLETTENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. H 2/2
"AUF DEM RODE"

MASSTAB 1 : 500

GEMÄRKUNG: HOLTHAUSEN FL. NR. 2

GELTUNGSBEREICH

DAS GEBIET BEGRENZT IM NORDEN DURCH DIE "OHLE STRASSE" IM OSTEN DURCH DIE STRASSE "IN DER BOMMECKE" IM SÜDEN DURCH DIE EISENBAHNLINIE EIRINGHAUSEN-HERSCHELD IM WESTEN DURCH DIE SO GRENZE DER PARZELLE 130 U 131 UND DEREN GRADLINIGER VERLÄNGERUNG BIS HERSCHELDER BAHN

Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bearbeitet: Plettenberg, den 25.7.1966
U. Hofmann
Stadtdirektor
Stadtschreiber

Gebäudestand v. 19
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Mauer
II III IV Geschößzahl
ZWINGEND
FIRST

Grenzen, Flucht- und Baulinien
vorhandener Zustand schwarz
vorh. neue
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze d. Plangebietes
zwingende Baulinie
hintere u. seitliche Baulinie
Begleitl. d. anbauf. Straßenstrecke
Straßenachse
geometrische Festlegungen

Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.
Plettenberg, den 19.11.1964
F. Fuberg
Bürgermeister
Stadtdirektor

Verkehrs-Versorgungs- u. Entwässerungs-Anlagen
vorhanden schwarz
neu rot
Bordstein
Hydrant
Kanalschacht
Straßenbeleuchtung
neue Höhenlage
Omnibus-Haltestelle
Kanalschacht
Kanalleitung
Straßensinkkasten
Fahrbahnmarkierung

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) als Satzung beschlossen.
Plettenberg, den 21.2.1967
F. Fuberg
Bürgermeister
Stadtdirektor

Höhenangaben
20125 die Höhenlage
neue Höhenlage
weitere Höhenangaben
siehe DIN 3020 und
Katastervorschriften

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) mit Verlautbarung vom 2.5.67 genehmigt worden.
Plettenberg, den 2.5.67
F. Fuberg
Bürgermeister
Stadtdirektor

Verkehrs-Grün und Bauflächen
Öffentl. Verkehrsfläche (Straßen und Plätze)
Priv. Verkehrsfläche
Private Grünfläche und Vorgärten
Öffentl. Grünfläche
Arkaden
Durchfahrten
Parkplatz
Garagen

Dieser mit Verfügung vom 2.5.67 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) öffentlich aus und ist mit der Bekanntmachung vom 5.6.1967 rechtsverbindlich.
Plettenberg, den 5.6.67
F. Fuberg
Bürgermeister
Stadtdirektor

Baugebiete
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GF Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiete
o. offen
g. geschlossen

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nachdruck und Vervielfältigung in jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.